

Vergabemodalitäten 2025

Landeslehrpreis und den Sonderpreis für herausragendes studentisches Engagement

1. Jede Hochschule¹ kann für den Landeslehrpreis und für den Sonderpreis für herausragendes studentisches Engagement nur einen Vorschlag beim Wissenschaftsministerium einreichen. Die Preisträgerinnen/Preisträger werden im Rahmen der Verleihung des Preises (vgl. Ziffer 3) anschaulich (z.B. in Form eines Videos, Musikstücks, Kurzvortrags etc.) darstellen, wofür die Auszeichnung erfolgt ist.
Das Wissenschaftsministerium nimmt rechtzeitig Kontakt mit den Preisträgerinnen/Preisträgern zur Abstimmung des Programms auf.
Ergänzend sollen im Rahmen einer Posterpräsentation am Tag der Preisverleihung im Foyer des Weißen Saals im Neuen Schloss alle Nominierungen vorgestellt werden. Hierzu erhalten die Hochschulen zu gegebener Zeit weitere Informationen.
2. Es wird für jede Hochschulart eine Jury bestellt.
 - Die Jurysitzungen sind vertraulich.
 - Die jeweiligen Jurys setzen sich zusammen aus
 - drei Studierenden (Nominierung über das Präsidium der Landesstudierendenvertretung),
 - zwei externen Jurymitgliedern (Nominierung durch das Wissenschaftsministerium) und
 - zwei internen Jurymitgliedern (Nominierung durch die jeweilige Landesrektorenkonferenz).
 - Der Vorschlag für den Landeslehrpreis wird in einem einstufigen Verfahren ermittelt: die jeweilige Jury kann aus den eingereichten Vorschlägen jeweils einen Vorschlag pro Hochschulart für den Landeslehrpreis auswählen, der mit einem Preisgeld ausgezeichnet werden soll;

¹ Die Duale Hochschule Baden-Württemberg kann für jede Studienakademie einen Vorschlag über das Präsidium beim Wissenschaftsministerium einreichen

Vergabemodalitäten 2025

- Der Vorschlag für den Sonderpreis für herausragendes studentisches Engagement wird in einem zweitstufigen Verfahren ermittelt: die jeweilige Jury einer Hochschulart für den Landeslehrpreis kann einen Vorschlag für den Sonderpreis für herausragendes Engagement auswählen, der in die zweite Auswahlrunde eingebracht werden soll. Die Jury der zweiten Auswahlrunde setzt sich aus jeweils einem Studierenden pro Hochschulart der ersten Auswahlrunde zusammen; die fünfköpfige Jury der zweiten Runde wählt aus den vorliegenden höchstens fünf Vorschlägen aus der ersten Runde den hochschulartenübergreifenden Vorschlag für den Sonderpreis für herausragendes studentisches Engagement aus.

- 3. Die Verleihung der Landeslehrpreise an die Preisträgerinnen und Preisträger erfolgt in einer hochschulartenübergreifenden zentralen festlichen Veranstaltung am **Donnerstag, den 4. Dezember 2025, 16.00 Uhr im Weißen Saal im Neuen Schloss in Stuttgart**. Im Rahmen dieser Veranstaltung wird auch der Sonderpreis für herausragendes studentisches Engagement verliehen.

- 4. Landeslehrpreis
 - 4.1. Für die Auszeichnung kommen in Betracht:
 - a) Innovative Lehrkonzepte und/oder
 - b) besonders motivierende Persönlichkeiten mit ausgewiesenen didaktischen Fähigkeiten in der Hochschullehre innerhalb eines Faches und/oder darüber hinaus;
 - c) Lehrveranstaltungen verschiedener Art mit didaktisch besonders gut aufbereitetem Begleitmaterial und didaktisch besonders gut durchdachtem Aufbau; dazu können auch besonders bewährte Lehrveranstaltungen oder Module gehören.
 - d) Tutorien oder Orientierungsveranstaltungen (insbesondere zur Auszeichnung von Fakultäten usw. gem. Nr. 4.2 c);
 - e) Im Studium besonders förderliche Schriften oder Materialien, wozu auch ein neues, am Markt noch nicht etabliertes Lehrbuch gehören kann;
 - f) eine didaktisch qualifizierte Monographie
 - g) Lehrkonzepte, die in besonderer Weise eine Bildung für nachhaltige Entwicklung fördern.

Vergabemodalitäten 2025

- 4.2. Für die Preisverleihung können vorgeschlagen werden:
- a) Lehrpreisträgerinnen und Lehrpreisträger der Hochschulen
 - b) Einzelpersonen des wissenschaftlichen Personals, die eigenverantwortlich lehren (eine Auszeichnung von Studierenden und Tutoren ist nicht möglich),
 - c) Arbeitsgruppen aus nicht mehr als drei bis fünf Mitgliedern nach Nr. 4.2.b),
 - d) für die Lehre verantwortliche Organisationseinheiten der Hochschulen, wie z. B. Fakultäten, Institute und Seminare.
- 4.3. Soweit Arbeitsgruppen gem. Nr. 4.2. c) vorgeschlagen werden, ist in der Begründung darauf einzugehen, von welcher Person die Initiative ausgegangen ist und welche Beiträge die im weiteren vorgeschlagenen Personen geleistet haben.
- 4.4. Die Preissumme beträgt pro Hochschulart 50.000 Euro, sie wird ungeteilt vergeben.
- Es besteht ausschließlich die Möglichkeit, entweder einer Einzelperson nach Nr. 4.2. a) oder b), eine Arbeitsgruppe nach Nr. 4.2. a) oder c) oder eine Organisationseinheit nach Nr. 4.2. d) zu benennen.
 - Der Preis ist für dienstliche Zwecke an einer Hochschule des Landes Baden-Württemberg nach freier Entscheidung der Preisträgerin/des Preisträgers zu verwenden.
 - Die Verwendung des Preisgeldes ist unter Ziff. 3 im Antragsformular darzustellen.
5. Sonderpreis für herausragendes studentisches Engagement
- 5.1. Für die Auszeichnung kommt in Betracht:
- a) beispielhaftes studentisches Engagement mit Vorbildcharakter, das anderen Studierenden und/oder der Gesellschaft unmittelbar zu Gute kommt. Dabei kann sowohl die besondere Tragweite eines Einzelprojekts als auch ein vorbildliches, kontinuierliches Engagement gewürdigt werden.
 - b) nicht alleine ausgezeichnet werden kann insbesondere studentisches Engagement in Form von Gremienarbeit oder regelmäßiger Teilnahme an Sitzungen. Die Mitarbeit in Arbeitsgruppen (z.B. Arbeitsgruppen innerhalb der Verfassten Studierendenschaften), die konkret als Projekt

Vergabemodalitäten 2025

von der regulären Gremienarbeit abgrenzbar ist, kann für die Auszeichnung mit dem studentischen Sonderpreis vorgeschlagen werden.

- 5.2. Für die Preisverleihung können vorgeschlagen werden:
 - a) eine Einzelperson (eine Studentin oder ein Student, auch im Rahmen eines Promotionsstudiums);
 - b) eine Studierendengruppe.
- 5.3. Soweit eine Gruppe Studierender gem. Nr. 5.2. b) vorgeschlagen wird, ist in der Begründung im Einzelnen darauf einzugehen, von welcher Person die Initiative ausgegangen ist und welche Beiträge die im weiteren vorgeschlagenen Personen geleistet haben.
- 5.4. Die Preissumme beträgt 5.000 Euro, sie wird ungeteilt vergeben.
 - Es besteht nur die Möglichkeit, entweder eine Einzelperson nach Nr. 5.2. a) oder eine Studierendengruppe nach Nr. 5.2. b) zu benennen.
 - Der Preis ist zur Förderung studentischer Belange an der Hochschule der Preisträgerin/des Preisträgers nach freier Entscheidung der Preisträgerin/des Preisträgers zu verwenden. Das Preisgeld kann nicht für private Zwecke verwendet werden.
 - Die Verwendung des Preisgeldes ist unter Ziff. 3 im Antragsformular darzustellen.
6. Verfahren an den Hochschulen
 - Der Vorschlag für den Landeslehrpreis und den Sonderpreis für herausragendes studentisches Engagement ist über das Rektorat dem Wissenschaftsministerium auf der Grundlage eines Senatsbeschlusses unter Einbeziehung der Studierenden vorzulegen. Für die Duale Hochschule Baden-Württemberg und die Akademien nach Akademiengesetz gilt nachfolgend beschriebenes Verfahren.

Bei Kooperationsstudiengängen oder Studiengängen gemeinsamer Einrichtungen mehrerer Hochschulen soll das Verfahren an der federführenden Hochschule bzw. Sitzhochschule in Abstimmung mit den Kooperationspartnern durchgeführt werden.

Duale Hochschule Baden-Württemberg

Die durch den jeweiligen örtlichen Senat beschlossenen Vorschläge der

Vergabemodalitäten 2025

Studienakademien (maximal ein Vorschlag pro Studienakademie) werden dem Wissenschaftsministerium über den Senat der DHBW durch das Präsidium vorgelegt.

Akademien nach Akademiengesetz

Die Akademie für Darstellende Kunst, die Filmakademie und die Popakademie legen den Vorschlag für den Landeslehrpreis und den Sonderpreis für herausragendes studentisches Engagement über die Geschäftsführung bzw. den Direktor dem Wissenschaftsministerium vor. Eine studentische Beteiligung bei der Vorbereitung der Vorschläge ist sicherzustellen.

- Die Vorschläge sind im Einzelnen zu begründen. Dabei ist insbesondere die didaktische Konzeption (s.a. Ziff. 1.2 des Antragsformulars), der Stellenwert und die Ausstrahlung in das Studium sowie die nachhaltige Verankerung in der Lehre an der jeweiligen Hochschule darzulegen. Ausführungen über Berücksichtigung des Aspekts der kompetenzorientierten Prüfung sind wünschenswert.
 - Das Verfahren, das zum Verleihungsvorschlag geführt hat, ist darzulegen, dabei ist die Entscheidungsfindung (Konkurrenz, Kriterien usw.) zu erläutern (s.a. Ziff. 2.2 des Antragsformulars).
 - Unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit ist das (Gesamt-)Ergebnis einer Evaluation durch Studierende beizufügen. Die Benennung besonders motivierender Persönlichkeiten soll durch ein knappes, schlüssiges Lehrportfolio begründet werden.
 - Die Hochschulen werden gebeten, jedem Vorschlag das ausgefüllte Antragsformular beizufügen.
 - Bei einem Hochschulwechsel der vorgeschlagenen Preisträgerin/des vorgeschlagenen Preisträgers verbleibt das Preisgeld an der derzeitigen Hochschule.
7. Vorschläge zum Landeslehrpreis und studentischen Sonderpreis sind in elektronischer Form - Vorschlag, Antragsformular und ggf. Anlagen zusammengefasst in einer pdf-Datei - bis spätestens

Freitag, den 4. Juli 2025 (Ausschlussfrist)

Vergabemodalitäten 2025

an studiumlehre@mwk.bwl.de einzureichen.

Der Vorschlag für den Landeslehrpreis sowie den Sonderpreis für herausragendes studentisches Engagement soll 10 DIN-A4 Seiten nicht überschreiten (jeweils Schriftgröße Arial 12pt, Zeilenabstand 18 Punkte). Evaluationsergebnisse u.ä. sowie das unter Ziffer 6 genannte Antragsformular können dem Vorschlag als Anlage beigefügt werden. Die wesentlichen Aspekte, die aus Sicht der Hochschule für eine Auszeichnung sprechen, müssen im Antrag dargelegt werden. Außerdem sollte klar abgegrenzt werden, auf welches Vergabekriterium (insbesondere Abgrenzung Vorschlag eines Konzepts oder einer Lehrpersönlichkeit) sich der Vorschlag bezieht.

Die Anlagen und das Antragsformular müssen bei den angegebenen Seitenzahlen nicht berücksichtigt werden. Ergänzend kann eine Darstellung des Vorhabens (z.B. Filme, Bildmaterial, etc.) im Internet unter Angabe der entsprechenden Adressen erfolgen.